

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 02.11.2009

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 29.10.2009 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

I. Haupt- und Finanzausschuss

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO
2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO
3. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeisters (§ 61 GO)
4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO i. V. mit § 5 der Hauptsatzung
5. Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen gem. § 16 der Hauptsatzung
6. Vergabe von Aufträgen gem. § 15 der Hauptsatzung

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom -----

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am _____ nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

I. Haupt- und Finanzausschuss

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO
2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO
3. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeisters (§ 61 GO)
4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO i. V. mit § 5 der Hauptsatzung
5. Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen gem. § 16 der Hauptsatzung
6. Vergabe von Aufträgen gem. § 15 der Hauptsatzung

7. Genehmigung von Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz für Rats- und Ausschussmitglieder, wobei Dienstreisen a) der stellvertretenden Bürgermeister/innen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte und b) der vom Rat gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten als genehmigt gelten 8. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. 9. Vorschlag für die Wahl von Schöffen/innen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern/innen	7. Genehmigung von Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz für Rats- und Ausschussmitglieder, wobei Dienstreisen a) der stellvertretenden Bürgermeister/innen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte und b) der vom Rat gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten als genehmigt gelten 8. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. 9. Vorschlag für die Wahl von Schöffen/innen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern/innen
---	---

10. Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO 11. Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO 12. Vorberatung eines Haushaltssicherungskonzeptes 13. Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen entsprechend § 13 der Hauptsatzung 14. Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind 15. Vorberatung in den Fällen des § 125 Abs. 3 BauGB (Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes) 16. Entscheidung über Abschnittsbildung, Erschließungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen 17. Entscheidung über Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen 18. Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Fremdenverkehrs 19. Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt wurden (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung)	10. Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO 11. Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO 12. Vorberatung eines Haushaltssicherungskonzeptes 13. Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen entsprechend § 13 der Hauptsatzung 14. Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind 15. Vorberatung in den Fällen des § 125 Abs. 3 BauGB (Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes) 16. Entscheidung über Abschnittsbildung, Erschließungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen 17. Entscheidung über Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen 18. Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Fremdenverkehrs 19. Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt wurden (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung)
--	--

II. Rechnungsprüfungsausschuss

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdinghausen (§ 59 Abs. 3 GO, § 101 GO)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO

III. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin
 - b) der Schulorganisation
 - c) der Schulentwicklungsplanung
 - d) der Schulbauplanung und –realisierung
2. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
3. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung

II. Rechnungsprüfungsausschuss

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdinghausen (§ 59 Abs. 3 GO, § 101 GO)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - a. der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - b. der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - c. der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO

III. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin
 - b) der Schulorganisation
 - c) der Schulentwicklungsplanung
 - d) der Schulbauplanung und –realisierung
2. **Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung**
 - a) **im Bereich Sportpflege**
 - b) **der Kulturarbeit und der Heimatpflege**

a) der Familien b) im Bereich Sport- und Jugendpflege c) im Sozialbereich d) der Senioren e) der Kulturarbeit und der Heimatpflege 4. Beratung von Angelegenheiten der VHS-Arbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen 5. Beratung von Angelegenheiten der Musikschularbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen	3. Beratung von Angelegenheiten der VHS-Arbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen 4. Beratung von Angelegenheiten der Musikschularbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen <u>IV. Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung</u> 1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit 2. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung a) der Familien b) im Bereich Jugendpflege c) im Sozialbereich d) der Senioren
<u>IV. Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt</u> 1. Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie Antragsstellung nach § 15 BauGB (Zurückstellung über die Entscheidung des Einvernehmens), wenn der Ausschuss sich dem Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin anschließt, anderenfalls Entscheidung im Rat	<u>V. Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt</u> 1. Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie Antragsstellung nach § 15 BauGB (Zurückstellung über die Entscheidung des Einvernehmens), wenn der Ausschuss sich dem Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin anschließt, anderenfalls Entscheidung im Rat

b) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen - des § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiung) - der §§ 33, 34 (soweit es sich um Bauvoranfragen/Bauanträge handelt, die sich auf eine Bebauung eines Grundstücks mit mehreren Gebäuden oder einer geschlossenen Bebauung beziehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist) und § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung sogen. Innen- und Außenbereichsvorhaben) 2. Vergabe von Aufträgen aus dem Bausektor gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung 3. Entscheidung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen 4. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie z. B. Unterschutzstellung) 5. Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte 6. Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen 7. Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hochbaumaßnahmen der Stadt Lüdinghausen 8. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht	b) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen - des § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiung) - der §§ 33, 34 (soweit es sich um Bauvoranfragen/Bauanträge handelt, die sich auf eine Bebauung eines Grundstücks mit mehreren Gebäuden oder einer geschlossenen Bebauung beziehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist) und § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung sogen. Innen- und Außenbereichsvorhaben) 2. Vergabe von Aufträgen aus dem Bausektor gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung 3. Entscheidung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen. Über geringfügige Änderungen des Bauprogramms entscheidet der Bürgermeister. Geringfügig sind Änderungen, wenn die hierdurch entstehenden Kosten einen Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten. 4. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie z. B. Unterschutzstellung) 5. Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte 6. Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen 7. Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hochbaumaßnahmen der Stadt Lüdinghausen 8. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern
--	---

die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist

- b) im Bereich der Abfallbeseitigung
- c) im Bereich der Abwässerbeseitigung
- d) in Jagd- und Fischereiangelegenheiten
- e) bei Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich
- f) in der Landschaftsplanung
- g) in der Ausweisung des Reitwegenetzes
- h) im Bereich des Umweltschutzes

V. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

1. Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung:

- Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung), des Vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB oder des Beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB zur Aufstellung, Aufhebung oder Änderung
 - a) des Flächennutzungsplanes
 - b) von Bebauungsplänen
 - c) von Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB.
- Vorberatung über den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
- Vorberatung der im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie und § 4 Abs. 1 BauGB eingebrachten Anregungen der Pläne a) - c)
- Vorberatung für den Satzungsbeschluss der Pläne a) - c)

2. Für Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung:

- Entscheidung zum Einvernehmen zu Vorhaben in den Fällen
- des § 14 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre)
 - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)
 - von Genehmigungsverfahren gem. BImSchG

nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist

- b) im Bereich der Abfallbeseitigung
- c) im Bereich der Abwässerbeseitigung
- d) in Jagd- und Fischereiangelegenheiten
- e) bei Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich
- f) in der Landschaftsplanung
- g) in der Ausweisung des Reitwegenetzes
- h) im Bereich des Umweltschutzes

VI. Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung

1. Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung:

- Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung), des Vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB oder des Beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB zur Aufstellung, Aufhebung oder Änderung
 - a) des Flächennutzungsplanes
 - b) von Bebauungsplänen
 - c) von Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB.
- Vorberatung über den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
- Vorberatung der im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie und § 4 Abs. 1 BauGB eingebrachten Anregungen der Pläne a) - c)
- Vorberatung für den Satzungsbeschluss der Pläne a) - c)

2. Für Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung:

- Entscheidung zum Einvernehmen zu Vorhaben in den Fällen
- des § 14 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre)
 - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)
 - von Genehmigungsverfahren gem. BImSchG

3. Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung 4. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen und Untersuchungen gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung 5. Vorberatung von Energieversorgungskonzepten <u>VI. Wahlprüfungsausschuss</u> Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben <u>VII. VHS-Ausschuss</u> Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule hat der Volkshochschulausschuss folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rates gem. § 4 der VHS-Satzung 2. Verabschiedung des Arbeitsplanes 3. Entscheidung über die Vertretung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin 4. Aufstellung von Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit <u>VIII. Musikschulausschuss</u> Gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer	3. Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung 4. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen und Untersuchungen gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung 5. Vorberatung von Energieversorgungskonzepten 6. Vorberatung von Klimaschutzkonzepten <u>VII. Wahlprüfungsausschuss</u> Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben <u>VIII. VHS-Ausschuss</u> Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule hat der Volkshochschulausschuss folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rates gem. § 4 der VHS-Satzung 2. Verabschiedung des Arbeitsplanes 3. Entscheidung über die Vertretung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin 4. Aufstellung von Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit <u>IX. Musikschulausschuss</u> Gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer
---	---

Musikschule befasst sich der Ausschuss mit Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor Entscheidung in den Gremien der dem Musikschulkreis angehörenden Gemeinden zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter/in der Musikschule, Fachbereichsleiter/innen), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

IX. Betriebsausschuss Abwasserwerk

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)

Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.

U. a.

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO)
- Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO)
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO)
- Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO)
- Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO)
- Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO)
- Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a

Musikschule befasst sich der Ausschuss mit Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor Entscheidung in den Gremien der dem Musikschulkreis angehörenden Gemeinden zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter/in der Musikschule, Fachbereichsleiter/innen), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

X. Betriebsausschuss Abwasserwerk

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)

Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.

U. a.

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f GO)
- Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO)
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO)
- Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO)
- Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO)
- Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO)
- Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a

EigVO) - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO) - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO) - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO) 2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO) 3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO) 4. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO) 5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO) 6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO) 7. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung 8. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen	EigVO) - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO) - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO) - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO) 2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO) 3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO) 4. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO) 5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO) 6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 6 S. 1 EigVO) 7. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung 8. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen
Im übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern	Im übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern

ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.	ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.
Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Lüdinghausen, den 02.11.2009 Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister gez. Borgmann (Bürgermeister)	<i>Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 02.11.2009 außer Kraft.</i> Lüdinghausen, den ----- Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister gez. Borgmann (Bürgermeister)